

Bildungsfreistellung in Mecklenburg-Vorpommern



MECKLENBURG-VORPOMMERN

Ministerium für Arbeit und Bau

Vorwort



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Leben heißt lernen – und wir alle lernen im Alltag ständig dazu und erfahren Neues im Umgang mit unserer Umgebung. Das geschieht oft beiläufig und unbewusst.

Die gezielte und kontinuierliche Weiterbildung im Berufsleben dagegen nimmt in der heutigen Wissensgesellschaft eine immer zentralere Rolle ein. Kontinuierliches Lernen ist hier entscheidend für die Zukunft. Nur durch konsequentes Lernen und wachsende Qualifikation können Chancen genutzt, hohe und ständig wachsende Anforderungen erfüllt und Probleme vermieden werden.

Jeder sollte an Weiterbildung teilhaben. Die immer rascheren technischen und gesellschaftlichen Veränderungen bergen die Gefahr, Menschen aufgrund fehlender Qualifikation gesellschaftlich und beruflich auszugrenzen.

Die Landesregierung hat ihre Politik darauf ausgerichtet, die Voraussetzungen für Weiterbildung und lebenslanges Lernen für alle Bürgerinnen und Bürger Mecklenburg-Vorpommerns zu schaffen. Das betrifft alle Bildungsbereiche und ist nicht zuletzt für diejenigen gedacht, die bislang kaum an Weiterbildung teilnehmen und teilnehmen können.

Das Bildungsfreistellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern schreibt seit dem 17. Mai 2001 nun erstmals den Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeit bei gleichzeitiger Fortzahlung des Arbeitsentgeltes fest. Arbeitnehmern stehen fünf Arbeitstage pro Kalenderjahr zur weiteren Qualifizierung zu. Das Gesetz gilt gleichermaßen für Beschäftigte in Heimarbeit und legt auch den Anspruch ehrenamtlich Tätiger auf Qualifizierung fest. Damit schafft die Landesregierung eine bedeutende Chance für alle, auch künftig den steigenden Anforderungen im Arbeitsleben gerecht zu werden.

Diese Broschüre des Ministeriums für Arbeit und Bau soll Sie über alle Einzelheiten des Bildungsfreistellungsgesetzes informieren und Ihnen die Möglichkeiten für Ihre weitere Qualifizierung, für Fortbildung, Kurse und Seminare aufzeigen. Nutzen Sie die Chancen, die sich damit für Ihre unverzichtbare Mitwirkung und Mitverantwortung an Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft in unserem Land bieten.

A handwritten signature in black ink that reads "Helmut Holter". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Helmut Holter
Minister für Arbeit und Bau
Mecklenburg-Vorpommern

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Hinweise für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	6
2 Hinweise für Veranstalter, die nach dem Bildungsfreistellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern anerkannte Veranstaltungen anbieten möchten	15
3 Weiterbildungsberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern	20

1 Hinweise für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

1.1 Bildungsfreistellung - Was bedeutet das?

Bildungsfreistellung, gelegentlich auch als „Bildungsurlaub“ bezeichnet, ist ein Rechtsanspruch von Beschäftigten gegenüber ihrem Arbeitgeber, an anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Fünf Tage im Kalenderjahr können alle Beschäftigten, die ihren Arbeitsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern haben, zum Zwecke der Weiterbildung freigestellt werden. Das Arbeitsentgelt wird während der Teilnahme an der anerkannten Weiterbildungsveranstaltung fortgezahlt. Die Kosten für die Veranstaltung, gegebenenfalls für Unterkunft und Verpflegung, sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Die gesetzliche Grundlage für die Bildungsfreistellung ist das am 16. Mai 2001 in Kraft getretene Bildungsfreistellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (BfG M-V).

1.2 Für welche Weiterbildungsveranstaltungen gibt es eine Freistellung?

Sie haben die Möglichkeit, Bildungsfreistellung für Veranstaltungen der beruflichen und der gesellschaftspolitischen Weiterbildung sowie Weiterbildungsveranstaltungen, die zur Wahrnehmung von Ehrenämtern qualifizieren, in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung ist, dass es sich hierbei um eine Veranstaltung handelt, die nach dem Bildungsfreistellungsgesetz vom Ministerium für Arbeit und Bau M-V anerkannt wurde.

1.3 Was ist berufliche Weiterbildung?

Als Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung gelten solche Veranstaltungen, die

1. der Erneuerung, Erhaltung, Erweiterung oder Verbesserung von berufsübergreifenden oder berufsbezogenen Kenntnissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Zusammenhängen (wie beispielsweise Fremdsprachen oder Computernutzung) in Verbindung mit der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (wie Kreativität, Teamfähigkeit, Flexibilität) dienen,
2. zur Erlangung von beruflichen Qualifikationen führen, wobei Prüfungen, die im Zusammenhang mit anerkannten Bildungsveranstaltungen durchgeführt werden, der beruflichen Weiterbildung zurechenbar sind. Dies gilt auch für Prüfungen bei schulabschlussbezogenen Lehrgängen.

1.4 Was ist unter gesellschaftspolitischer Weiterbildung zu verstehen?

Als Veranstaltungen der gesellschaftspolitischen Weiterbildung sind solche Veranstaltungen anzusehen, die

1. motivieren und befähigen, politische, soziale und gesellschaftliche Zusammenhänge zu verstehen, und das Verständnis des Teilnehmers für diese Zusammenhänge zu verbessern,
2. motivieren und befähigen, Aufgaben aktiv wahrzunehmen, die zur Gestaltung des Gemeinwesens beitragen,
3. der Information und Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten dienen, die die Herausbildung des Demokratiebewusstseins und entsprechendes Handeln fördern oder
4. gesellschaftspolitisches Orientierungswissen vermitteln und sachbezogenes Urteilsvermögen fördern.

1.5 Für welche ehrenamtlichen Tätigkeiten kann ich mich nach dem Bildungsfreistellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern weiterbilden?

Sie haben die Möglichkeit, sich für anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen, die zur Wahrnehmung der folgenden ehrenamtlichen Tätigkeiten qualifizieren, freustellen zu lassen:

- ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter,
- ehrenamtliche Übungsleitung im Rehabilitationssport,
- ehrenamtliche Übungsleitung im Breitensport oder ehrenamtliche Jugendleitung in Vereinen, die dem Deutschen Sportbund angeschlossen sind,
- ehrenamtliches Vorstandsmitglied in Vereinen,
- ehrenamtlicher Vormund, Pfleger und Betreuer,
- die ehrenamtliche Tätigkeit im sozialen Bereich oder
- ehrenamtliche Tätigkeit für kommunale Körperschaften.

1.6 Wer hat Anspruch auf Bildungsfreistellung für Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung?

- Jeder Arbeitnehmer, der in Mecklenburg-Vorpommern beschäftigt ist oder dessen Arbeitsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern liegt,
- in Heimarbeit Beschäftigte sowie ihnen Gleichgestellte und andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen nach § 12a Tarifvertragsgesetz gelten,
- Seeleute, wenn sich der Sitz der Reederei, der Partenreeder Korrespondentenreederei oder der Vertragsreederei oder sich der Heimathafen des Schiffes in Mecklenburg-Vorpommern befindet.

1.7 Wer hat Anspruch auf Bildungsfreistellung für Veranstaltungen der gesellschaftspolitischen Weiterbildung und zur Teilnahme an Veranstaltungen, die zur Wahrnehmung von Ehrenämtern qualifizieren?

- Jeder Arbeitnehmer, der in Mecklenburg-Vorpommern beschäftigt ist oder dessen Arbeitsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern liegt,
- in Heimarbeit Beschäftigte sowie ihnen Gleichgestellte und andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen nach § 12a Tarifvertragsgesetz gelten,
- Seeleute, wenn sich der Sitz der Reederei in Mecklenburg-Vorpommern oder sich der Heimathafen des Schiffes in Mecklenburg-Vorpommern befindet,
- Beamte im Sinne des Landesbeamtengesetzes vom 12. Juli 1998,
- Richter im Sinne des Landesrichtergesetzes vom 7. Juli 1991,
- Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren Kapital sich teilweise oder ganz in öffentlicher Hand befindet bzw. die aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden,
- Auszubildende, fünf Tage Bildungsfreistellung für die gesamte Dauer der Berufsausbildung.

1.8 Wer hat keinen Anspruch auf Bildungsfreistellung?

Personen, die im Dienste des Bundes sowie bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehen, haben keinen Anspruch auf Bildungsfreistellung.

1.9 Wann darf ich erstmalig Bildungsfreistellung in Anspruch nehmen?

Bildungsfreistellung kann erst nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses beansprucht werden. Dieser Zeitraum wird als Wartezeit bezeichnet.

1.10 Wie lange kann ich freigestellt werden?

Der Anspruch auf Freistellung beträgt insgesamt fünf Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres. Der Anspruch auf Freistellung erhöht sich auf sechs Tage im Kalenderjahr, wenn regelmäßig an mehr als fünf Tagen in der Woche oder in Wechselschicht gearbeitet wird. Für in Teilzeit Beschäftigte verringert sich der Anspruch entsprechend.

Auszubildende haben lediglich Anspruch auf fünf Arbeitstage während der gesamten Ausbildungszeit.

1.11 Welche Bildungseinrichtungen bieten anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen an?

Grundsätzlich hat jede Bildungseinrichtung die Möglichkeit, Veranstaltungen der Weiterbildung nach dem Bildungsfreistellungsgesetz vom zuständigen Ministerium für Arbeit und Bau M-V anerkennen zu lassen. Aus diesem Grunde unterliegt es ihrer eigenen Wahl bei welchem Bildungsträger sie während der Bildungsfreistellung anerkannte Weiterbildungsangebote in Anspruch nehmen.



1.12 Was muss ich tun, um meine Bildungsfreistellung in Anspruch zu nehmen?

Die Schritte zur Bildungsfreistellung:

1. Schritt

Auswahl einer anerkannten Bildungsveranstaltung

2. Schritt

ca. **12-14 Wochen**
vor Beginn der
Bildungsfreistellung

Anmeldung bei der Bildungseinrichtung

3. Schritt

spätestens **10 Wochen**
vor Beginn der
Bildungsfreistellung

Erstattungsvoranfrage
an das Landesversorgungsamt M-V
mit folgenden Nachweisen:
• Anmeldebestätigung des Bildungsträgers
• Nachweis über die Höhe des Bruttoarbeitsentgeltes zuzüglich der Arbeitgeberanteile für die letzten 3 Monate vor Antragstellung

4. Schritt

spätestens **7 Wochen**
vor der Freistellung

Bescheid vom Landesversorgungsamt M-V,
ob eine Erstattung des Arbeitsentgeltes möglich ist

5. Schritt

spätestens **6 Wochen**
vor Beginn der
Bildungsfreistellung

**Schriftliche Geltendmachung des Anspruchs auf
Bildungsfreistellung gegenüber dem Arbeitgeber**

spätestens **4 Wochen** vor Beginn der Freistellung

Ablehnung
aus betrieblichen oder dienstlichen
Gründen

Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung
zu einem späteren Zeitpunkt

**Teilnahme an der
Veranstaltung**

6. Schritt

spätestens **1 Woche**
nach Ende der
Bildungsfreistellung

**Übergabe der Teilnahmebestätigung an den
Arbeitgeber**

1.13 Welche Einschränkungen des Anspruches auf Bildungsfreistellung gibt es?

1. Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern stellt jährlich einen bestimmten Betrag zur Verfügung, den Arbeitgeber auf Antrag für die Fortzahlung der Löhne und Gehälter ihrer Beschäftigten für den Zeitraum der Bildungsfreistellung erhalten. Sollten diese bereitgestellten Mittel verausgabt sein oder nicht mehr im beantragtem Maße zur Verfügung stehen, erlischt der Rechtsanspruch auf Bildungsfreistellung.
2. Der Arbeitgeber kann den Antrag auf Bildungsfreistellung ablehnen.
3. Die Bildungsfreistellung für Lehrkräfte in Schulen und das wissenschaftliche Personal an Hochschulen ist auf die unterrichts- bzw. vorlesungsfreie Zeit beschränkt.

1.14 Wann kann mein Arbeitgeber die Freistellung ablehnen?

Arbeitgeber können den Antrag auf Bildungsfreistellung ablehnen, wenn

- der Bildungsfreistellung wichtige betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen,
- nachträglich, wenn nicht vorhersehbare dienstliche oder betriebliche Gründe wie Krankheit anderer Betriebsangehöriger eingetreten sind. In einem solchen Fall hat der Arbeitgeber die durch die Ablehnung entstandenen Kosten des Beschäftigten zu tragen.

1.15 Was passiert, wenn ich während der Bildungsfreistellung erkrankte oder aus anderen Gründen nicht an der Veranstaltung teilnehmen kann?

Der Anspruch auf Bildungsfreistellung bleibt auch dann bestehen, wenn Sie während einer Weiterbildungsveranstaltung erkranken. Das gilt für die Tage, an denen Sie wegen Arbeitsunfähigkeit nicht an der Veranstaltung teilnehmen konnten und dies durch ein ärztliches Attest nachweisen können. Eine Nichtteilnahme ist umgehend dem Landesversorgungsamt M-V mitzuteilen.

1.16 Darf ich während der Bildungsfreistellung erwerbstätig sein?

Der Beschäftigte darf in diesem Zeitraum keine der Bildungsfreistellung widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

1.17 Welche Pflichten habe ich als Arbeitnehmer in Bezug auf die Bildungsfreistellung zu erfüllen?

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet,

1. seinem Arbeitgeber bei der Beantragung der Bildungsfreistellung eine Kopie des Erstattungsanfragebescheides vom Landesversorgungsamt M-V vorzulegen,
2. eine Nichtteilnahme an der Bildungsveranstaltung sofort dem Landesversorgungsamt M-V mitzuteilen,
3. dem Arbeitgeber bei erfolgter Teilnahme an der Weiterbildungsveranstaltung, spätestens eine Woche nach dem Ende der Veranstaltung, die Teilnahmebestätigung vorzulegen.

1.18 Wer zahlt mir mein Arbeitsentgelt während der Bildungsfreistellung weiter?

Während der Bildungsfreistellung wird das Arbeitsentgelt ohne Minderung durch den Arbeitgeber weiter gezahlt. Auf Antrag wird dem Arbeitgeber das fortzuzahlende Arbeitsentgelt in Höhe des Bruttoarbeitsentgelts zuzüglich der Arbeitgeberanteile erstattet.

Dieser Antrag auf Erstattung muss innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Veranstaltung durch den Arbeitgeber beim Landesversorgungsamt M-V eingereicht werden.

Dafür ist ein amtlicher Vordruck zu verwenden, der beim Landesversorgungsamt M-V erhältlich ist oder aus dem Bildungsnetz Mecklenburg-Vorpommern (<http://www.weiterbildung-mv.de>) heruntergeladen werden kann.

1.19 Was ist bei dem Antrag auf Erstattung des Arbeitsentgeltes zu beachten?

Der Arbeitgeber muss den Antrag auf Erstattung innerhalb von **vier Wochen** nach der Bildungsfreistellung einreichen, da sonst die Bindung der Behörde an die Entscheidung in der Erstattungsanfrage entfällt.

Dem Erstattungsantrag sind beizufügen:

1. eine Bestätigung über die gewährte Bildungsfreistellung sowie
2. ein Nachweis über die Teilnahme des Beschäftigten an der Bildungsveranstaltung.

1.20 Wo kann ich mich über anerkannte Bildungsangebote informieren?

Informationen über Bildungsangebote, die nach dem Bildungsfreistellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern anerkannt sind, erhalten Sie im

*Landesversorgungsamt M-V
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock
Tel.: (0381) 12 22 89
E-Mail: LVERSA_MV@t-online.de*

- im Internet in der Weiterbildungsdatenbank des Bildungsnetzes Mecklenburg-Vorpommerns unter der Adresse: <http://www.weiterbildung-mv.de> und
- in den Weiterbildungsberatungsstellen von Mecklenburg-Vorpommern.



1.21 Wo erhalte ich nähere Auskünfte zum Bildungsfreistellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern?

Nähere Auskünfte zum Bildungsfreistellungsgesetz erhalten Sie im Landesversorgungsamt M-V oder in den Weiterbildungsberatungsstellen des Landes.

2 Hinweise für Veranstalter, die nach dem Bildungsfreistellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern anerkannte Veranstaltungen anbieten möchten

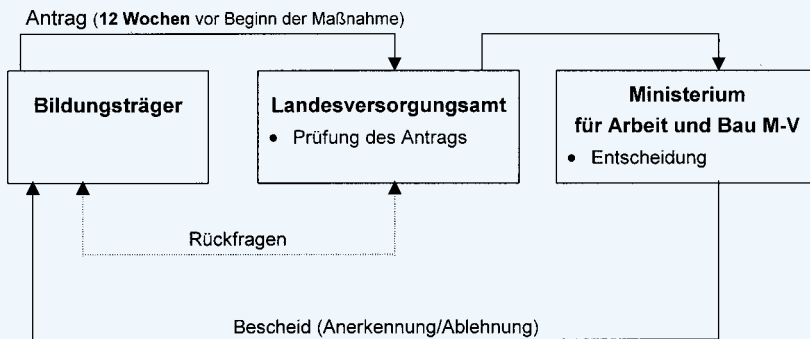
2.1 Wer nimmt die Anträge auf Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen entgegen?

Für die Anerkennung von Veranstaltungen wenden Sie sich bitte an das

Landesversorgungsamt Mecklenburg-Vorpommern
Herrn Martens
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

2.2 Wie läuft das Anerkennungsverfahren ab?

Die folgende Abbildung stellt schematisch das Verfahren der Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem BfG M-V dar:



Den Antrag erhalten Sie im Landesversorgungsamt M-V oder als Download auf der Homepage des Ministeriums für Arbeit und Bau:

<http://www.am.mv-regierung.de/pages/bfg/doku/antrag.pdf>

beziehungsweise im Bildungsnetz Mecklenburg-Vorpommern unter der Adresse <http://www.weiterbildung-mv.de>.

2.3 Was passiert, wenn die Fristen nicht eingehalten werden?

Der Antrag auf Anerkennung einer Bildungsveranstaltung muss spätestens **12 Wochen** vor Beginn der Veranstaltung im Landesversorgungsamt M-V eingegangen sein. Sollte die Antragsfrist unterschritten werden, ist eine Anerkennung der Veranstaltung ausgeschlossen.

Ausnahme: Die Antragsfrist kann unterschritten werden, wenn die Bildungsveranstaltung ein aktuelles gesellschaftspolitisches Thema zum Gegenstand hat. In diesem Fall muss das gesellschaftspolitische Thema so aktuell sein, dass eine Antragstellung vor Fristablauf der regelmäßigen Antragsfrist von 12 Wochen vor Beginn der Veranstaltung nicht möglich war (weil noch nicht bekannt) und das Thema bei Einhaltung der Antragsfrist bereits veraltet ist.

2.4 Welche Anforderungen muss eine Bildungseinrichtung erfüllen?

Die veranstaltende Stelle muss die Veranstaltung eigenverantwortlich planen, organisieren und durchführen. Sie hat hinsichtlich

- der fachlich pädagogischen Qualifikation ihrer Lehrkräfte,
- dem Curricula,
- der Qualität ihrer Bildungsarbeit sowie
- der Räumlichkeiten nebst Ausstattung und Lehrmittel

eine sachgemäße Weiterbildung zu gewährleisten und den Teilnehmern nach Abschluss der Veranstaltung eine Teilnahmebescheinigung auszustellen.

Einrichtungen, die nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 28. April 1994 anerkannt sind, gelten als entsprechend qualifiziert.

2.5 Welche Anforderungen werden an eine Veranstaltung gestellt?

Für die Anerkennung einer Bildungsveranstaltung nach dem BfG M-V müssen folgende Nachweise geführt werden:

1. die Veranstaltung steht im Einklang mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und mit der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern,

2. die Bildungsveranstaltung umfasst mindestens drei Tage in Block- oder Intervallform, in der Regel acht Unterrichtsstunden pro Tag (An- und Abreisezeiten werden dabei nicht mitgerechnet, eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten),
3. die Bildungseinrichtung übernimmt eigenverantwortlich die Planung, Organisation und fachlich-pädagogische Durchführung der Veranstaltung,
4. dem Arbeitsplan für die Bildungsveranstaltung liegt ein methodisches und didaktisches Konzept zugrunde,
5. es stehen Räumlichkeiten mit einer geeigneten Ausstattung und erforderliche Lehrmittel zur Verfügung,
6. die Lehrkräfte sind fachlich und pädagogisch entsprechend qualifiziert (Nachweis z. B. durch Abschlüsse, Referenzen).



2.6 Welche Veranstaltungen werden von einer Anerkennung ausgeschlossen?

Ausgeschlossen ist eine Anerkennung von Bildungsveranstaltungen, die

1. unmittelbar der Durchsetzung partei- oder verbandspolitischer Ziele, religiöser oder weltanschaulicher Überzeugungen oder Betätigungen,
2. überwiegend dem Erlernen künstlerischer, sportlicher und handwerklicher Techniken oder der Betätigung in diesen Bereichen,
3. dem Erwerb von Führerscheinen o. ä. Bereichen,

4. dem Ziel der Berufsausbildung, der beruflichen Umschulung oder der beruflichen Rehabilitation,
5. der Einarbeitung auf bestimmte betriebliche Arbeitsplätze oder überwiegend betriebsinternen Erfordernissen dienen.
Ausnahme für die Punkte 2 und 3: Eine Anerkennung der Veranstaltung ist möglich, wenn sie der beruflichen Weiterbildung dient.

2.7 Welche Pflichten hat der Bildungsträger zu erfüllen, wenn eine Bildungsveranstaltung genehmigt wurde?

Der Bildungsträger hat gegenüber dem Landesversorgungsamt M-V die Pflicht,

1. den Zeitpunkt der Bildungsveranstaltung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung anzugeben, falls dies im Antrag auf Anerkennung noch nicht möglich war,
2. alle Veränderungen, die für die Anerkennung einer Bildungsveranstaltung maßgebend sind, sofort anzuzeigen,
3. auf Verlangen Auskünfte über laufende oder abgeschlossene Bildungsveranstaltungen zu erteilen,
4. den Bediensteten oder Beauftragten Zutritt zu den anerkannten Bildungsveranstaltungen zu gestatten.

2.8 Kann eine Anerkennung widerrufen werden?

Eine Anerkennung kann widerrufen werden, wenn

- Tatsachen bekannt werden, die zur Ablehnung des Antrages auf Anerkennung geführt hätten,
- eine der Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegt,
- wenn der Bildungsträger seinen Pflichten trotz Aufforderung nicht nachkommt.

2.9 Können anerkannte Veranstaltungen wiederholt werden?

Ja, wenn sie nach der Veranstaltungsbezeichnung und dem didaktisch-methodischen Konzept mit einer bereits anerkannten Weiterbildungsveranstaltung desselben Antragstellers übereinstimmen.

2.10 Können in anderen Bundesländern anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen auch in Mecklenburg-Vorpommern anerkannt werden?

Ja, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften des BfG M-V entsprechen. In diesen Fällen kann von der Prüfung einzelner Anerkennungsvoraussetzungen abgesehen werden.



3 Weiterbildungsberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern

Regionalstelle Mecklenburg-Schwerin

*Goethestraße 75
19053 Schwerin
Telefon: (03 85) 55 00 57 • Fax: 55 00 59
e-mail: sn@wib-mv.de
Es beraten: Frau Anke Wulff
Herr Peter Lauterbach*

In den Landkreisen Ludwigslust und Parchim berät: Frau Juliane Just
von der Regionalstelle Mecklenburg-Schwerin

*Goethestraße 75
19053 Schwerin
mobil: 01 74 - 3 64 09 94
e-mail: sn@wib-mv.de*

Kommunale Weiterbildungsberatungsstelle der Hansestadt Rostock

*Lange Straße 1 a
18055 Rostock
Telefon: (03 81) 4 66 92-56 /-55 /-54 • Fax: 4 66 92 40
e-mail: wib-hro@rostock.de
Es beraten: Herr Winfried Barz, Leiter
Frau Gisela Münch
Herr Lothar Reimann*

Kommunale Weiterbildungsberatungsstelle der Hansestadt Stralsund

*Friedrich-Wolf-Straße 74
18435 Stralsund
Telefon: (0 38 31) 3 08 00 • Fax: 30 80 21
e-mail: hst@wib-mv.de*

*Es beraten: Frau Evelyn Schlör, Leiterin
Frau Regina Grieser
Frau Gitta Rossdeutscher*

Weiterbildungsberatungsstelle- WIB - Neubrandenburg und Umland

*Feldstraße 2
17033 Neubrandenburg
Telefon: (03 95) 5 44 12 02 • Fax: 5 44 21 78
e-mail: nb@wib-mv.de
Es berät: Herr Ernst Rochon*

Im Landkreis Üecker-Randow berät Sie mobil Herr Ernst Rochon

*Feldstraße 2
17033 Neubrandenburg
Telefon: (03 95) 5 44 12 02 • Fax: 5 44 21 78
e-mail: nb@wib-mv.de*

In den Landkreisen Güstrow und Bad Doberan berät: Frau Angelika Mamerow
von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Güstrow mbH

*Koppelbergstraße 4
17166 Teterow
Telefon: (0 39 96) 15 31-0 • Fax: 15 31-25
mobil: 01 74 - 3 96 26 01
e-mail: egztet@twfg.de*

Im Landkreis Mecklenburg-Strelitz berät: Frau Roswitha Knabe
von der Innovativen Personal- und Entwicklungsgesellschaft mbH IPSE

*Useriner Straße 4
17235 Neustrelitz
Telefon: (0 39 81) 27 31 67 • Fax: 27 32 80
mobil: 01 73 - 1 65 96 00
e-mail: knabe@ipse-neustrelitz.de*

von der Regionalstelle Vorpommern berät:

Im Landkreis Nordvorpommern Frau Petra Hinz

Telefon/Fax: (0 38 31) 3 08 00
mobil: 01 73 - 4 57 38 72
e-mail: hst@wib-mv.de

Im Landkreis Rügen Herr Peter Schwäbe

Telefon/Fax: (0 38 31) 3 08 00 • mobil: 01 74 - 3 96 26 02
e-mail: hst@wib-mv.de

Im Landkreis Ostvorpommern und Hansestadt Greifswald Frau Manuela Koth

Telefon/Fax: (0 38 31) 3 08 00
mobil: 01 73 - 4 57 36 72
e-mail: hst@wib-mv.de

Im Landkreis Demmin Frau Sigrid Fischer

Telefon/Fax (0 38 31) 3 08 00
mobil: 01 73 - 4 57 38 72
e-mail: hst@wib-mv.de

Herausgeber: Ministerium für Arbeit und Bau
Schlossstraße 6–8 • 19053 Schwerin
Telefon: (03 85) 5 88-0 • Fax: (03 85) 5 88-39 82
<http://www.am.mv-regierung.de>
<http://www.denkwerkstatt-mv.de>
e-mail: oeffentlichkeitsarbeit@am.mv-regierung.de



MECKLENBURG-VORPOMMERN

Fotos: Foto Lindenbeck, Schwerin

Gesamtherstellung: cw Obotritendruck GmbH, Schwerin

Schwerin im Dezember 2001

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden kann. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.